



INFORMATIONEN FÜR MITARBEITENDE

Erkrankung und Ferienbezug

Erkrankung vor den Ferien

Erkrankt eine Person vor ihren Ferien und möchte die Ferienreise trotzdem antreten, muss der behandelnde Arzt die Ferienfähigkeit seines Patienten beurteilen. Ist jemand ferienfähig, so erfüllen die Ferien den Erholungszweck und einer Abreise steht nichts im Wege. Den Lohnausfall während den Ferien übernimmt, wie bei einem gesunden Versicherten, der Arbeitgeber ab dem laufenden Ferienkonto. Taggelderleistungen werden also in dieser Zeit keine ausgerichtet.

Wird eine versicherte Person nicht als ferienfähig angesehen, ist eine Reise in die Ferien nicht angezeigt und würde auch nicht dem Erholungszwecke dienen, da nötige Therapien und ärztliche Behandlungen möglicherweise nicht durchgeführt werden können. In diesen Fällen besteht keine Ferienfähigkeit und die versicherte Person oder deren Arbeitgeber erhalten weiterhin die versicherten Taggelderleistungen. Sollten die Ferien trotzdem angetreten werden, entscheidet der Arbeitgeber darüber, ob er diese aus dem Ferienkonto vergütet. Taggelderleistungen können in diesem Fall nicht vergütet werden.

Erkrankung während der Ferien

Bei einer Erkrankung während den Ferien ist es wichtig, rasch möglichst die Rückreise ans Wohndomizil anzutreten, sofern dies medizinisch zumutbar ist. Ist eine Rückreise aus medizinischen Gründen nicht zumutbar, muss eine ärztliche Begründung vorliegen (von einem Arzt am Feriendomizil). Die Arbeitsunfähigkeit während der ordentlichen Feriendauer wird je nach Erkrankungsgrund und Ferienfähigkeit vom Arbeitgeber ab dem laufenden Ferienkonto oder bei Ferienunfähigkeit von der Taggeldversicherung übernommen.